

logisch; aber in Geschichte und Politik ist die absolute Logik ein Ding von sehr zweifelhaftem Werte.

---

#### 4. STÄMME, RASSEN, NATIONEN.

Die Erscheinungen, welche das Zusammenleben verschiedener Stämme oder Rassen in einem Lande hervorruft, rechnet Mohl zu den gesellschaftlichen Gestaltungen, welche den Staat zwar vielfach berühren, doch ihrem Wesen nach ihm fremd sind. Ich meine, an solche Verhältnisse knüpfen sich zwei scharf zu trennende Folgen, Kulturfragen und Machtfragen. Wie sich die Rassen nach Abstammung, Sprache, Charakter unterscheiden, wie der Geist eines Stammes durch Berührung mit andern verändert wird oder erstarrt: diese Tatsache hat sich der Staatsgelehrte vom Historiker, Philologen, Ethnographen erklären zu lassen. Er muß sie kennen, nicht bloß weil jede bedeutende Kulturercheinung notwendig nach Umgestaltung der politischen Verhältnisse drängt, sondern auch weil diese Erscheinungen des geistigen Lebens überraschende Erklärungen und Analogien bieten für politische Fragen, weil das Recht des unterdrückten Stammes in ganz ähnlicher Weise von dem Sieger umgestaltet wird wie seine Sprache: der eigentliche Kern des Rechts bleibt, wie der der Wörter, noch lange unverändert, während sein formeller Teil schon früh verwandelt wird<sup>1)</sup>. Wie aber das Zusammenleben der Stämme auf ihre Machtverhältnisse wirkt, wie hier der eine Stamm sich der Staatsgewalt bemächtigt, um den andern zu knechten, dort beide lose verbunden nebeneinander hinleben usf. dies begründet die verschiedene Natur der Staaten; dies darzustellen ist eine der reizvollsten Aufgaben der Staatswissenschaft. Jede historische Nation strebt in der Zeit ihrer Kraft danach, sich selbständig politisch zu gestalten; jeder Staat sucht die ihm zugehörigen Stämme mit einem politischen Gesamtbewußtsein zu durchdringen<sup>2)</sup>. Ob nun ein politisches Volk zugleich historische Nation ist, und welche Konflikte

<sup>1)</sup> Vgl. die tiefsinnigen Worte J. Grimms in der Einleitung zu den deutschen Rechtsaltertümern.

<sup>2)</sup> Stein, Die Gesellschaftslehre S. 33, nennt diese Tatsache, wohl nicht ganz klar, das Gesetz des staatbildenden Volkes und des volkbildenden Staates.